

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (GVBl. I S. 2729) und § 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (2) In Tagespflege werden vorrangig Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2 Kostenbeitrag und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist jede/r Personensorgeberechtigte, auf deren/dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Ändert sich das Einkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt. Die Änderung wird ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, wirksam.
- (3) Erbringt ein Kostenbeitragsschuldner trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 3 bis 7 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 8 bis 20 um jeweils eine Stufe.
- (5) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Verlaufe eines Monats, ist der Kostenbeitrag entsprechend des Verhältnisses von Betreuungstagen und Arbeitstagen des Monats zu zahlen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Kostenbeitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ist getrennt für die Personensorgeberechtigte/n zu ermitteln und danach zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag dient als Berechnungsgrundlage in der Anlage.

- (2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen gezahlte Steuern und
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (4) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 - Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind und sie haben zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege vorzulegen.
- (2) In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich, jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Tagespflege, nachzuweisen.
- (3) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.